

2. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung der Kliniken des Kreises Pinneberg vom 25.01.1995, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 01.07.1998

Aufgrund der §§ 4 Abs.1 und 57 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein i.V.m. § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.V.m. § 6 der Eigenbetriebsverordnung für Schleswig-Holstein vom 29.12.1986, geändert durch Verordnung vom 16.06.1998, wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

§ 2 Abs.1 erhält folgende Fassung:

(1) "Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

"Kliniken des Kreises Pinneberg"

Die Krankenhäuser führen darüber hinaus die Bezeichnung:

- Klinikum Pinneberg
- Klinikum Elmshorn / Krankenhaus Uetersen
- Krankenhaus Wedel

§ 2

§ 6 Abs.6 erhält folgende Fassung:

"(6) Der Krankenhausausschuss nimmt die Interessen des Krankenhausträgers wahr. Er entscheidet in allen wesentlichen Belangen des Eigenbetriebes, soweit die Entscheidungskompetenz nicht dem Kreistag, der Geschäftsleitung (§ 7) oder den örtlichen Krankenhausleitungen (§ 9) vorbehalten ist."

§ 3

§ 6 Abs.9, erster Spiegelstrich entfällt.

§ 4

§ 7 Abs.2 entfällt. Die folgenden Absätze 3 bis 8 rücken entsprechend um eine Position jeweils auf.

§ 5

§ 9 Abs.1, Satz 3 entfällt.

§ 6

§ 11 entfällt. Aus dem folgenden § 12 wird § 11 (neu).

§ 7

Die 2. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pinneberg, den 24.07.2001

Berend Harms
Landrat